



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 10. Juni 2022
GZ 303.294/003–P1–3/22

Entwurf einer Verordnung, über die Angabe der Herkunft von Fleisch, Milch und Eiern als primäre Zutat in verpackten Lebensmitteln

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 4. Mai 2022, GZ: 2021–0.283.767, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Den Verbraucherinnen und Verbrauchern sollen mit den geplanten rechtsetzenden Maßnahmen die Möglichkeit eingeräumt werden, Informationen über die Herkunft von Rind–, Schweine–, Schaf–, Ziegen– und Geflügelfleisch, Milch und Ei als primäre Zutat in verpackten Lebensmitteln zu erhalten. Die Lebensmittelunternehmerinnen und Lebensmittelunternehmer haben hierfür geeignete Unterlagen, Systeme oder Verfahren zu verwenden, um der zuständigen Behörde das Ursprungsland der gegenständlichen Lebensmittel nachzuweisen.

Vor dem Hintergrund des in den Materialien zum Entwurf angeführten Wirkungsziels des „vorsorgenden Schutzes der Gesundheit der Verbraucher:innen“ weist der RH darauf hin, dass zur Zielerreichung auch ein etwaiger Mehraufwand bei der Organisation und der Intensität der Kontrollen erforderlich sein wird. Diesbezügliche Ausführungen fehlen jedoch in den finanziellen Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA–FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
SCh. Dr. Robert Sattler
Leiter der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.:
Daniela Pristusek